



## VERHALTENSKODEX

BESCHLOSSEN VOM AKADEMISCHEN SENAT DER BUCERIUS LAW SCHOOL – HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT – AM 11. OKTOBER 2006, GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES AKADEMISCHEN SENATS VOM 9. Oktober 2013.

Der Kodex formuliert Prinzipien und Regeln guten Verhaltens für die an der Bucerius Law School Beschäftigten und Studierenden. Er ist verbindlich für alle Mitglieder der Hochschule. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und umfassend gewährleistet sind. Der Kodex soll dazu beitragen, den Ansprüchen der Hochschule auf Integrität und Exzellenz im Studium, in der Lehre und in der Forschung hochschulintern wie auch gegenüber Freunden, Förderern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit im In- und Ausland gerecht zu werden. Wir – die Mitglieder der Hochschule – verwirklichen dadurch nicht nur unsere eigenen Rechte und Interessen, sondern auch die Rechte und Interessen anderer und der Hochschule selbst. Wir treten aktiv, angemessen und nachhaltig für die Prinzipien dieses Kodex ein.

### 1. TEIL: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE GUTEN VERHALTENS

#### 1. Respekt und Vertrauen

Das Leitbild der Bucerius Law School als einer Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden basiert auf Respekt und Vertrauen. Respekt und Vertrauen bilden auch die Grundlage des Verhaltens nach außen, insbesondere im Umgang mit Gästen, Besuchern und Geschäftspartnern der Hochschule und ihrer Trägerin.

- 1.1. Respekt vor jedem und jeder Anderen mit allen Eigenheiten und Anschauungen ist ein Grundwert des sozialen Lebens und die Voraussetzung persönlicher und fachlicher Entfaltung. Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der wirtschaftlichen Stellung, einer Behinderung, der Hautfarbe, der Herkunft oder des Glaubens sind schwere Verstöße gegen den Kodex; gleiches gilt für alle Formen sexueller Belästigung.
- 1.2. Die intensive Zusammenarbeit in Studium, Lehre und Forschung bedarf eines fairen und offenen Umgangs der Lernenden und Lehrenden untereinander. Nur so kann das dafür notwendige Vertrauen entstehen. Diskretion in persönlichen und dienstlichen Belangen gehört ebenso dazu wie ein transparenter Umgang mit fachlichen Informationen, Entscheidungen und anderen Maßnahmen.
- 1.3. Die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bucerius Law School betreuen die Studierenden. Die Studierenden achten notwendigerweise bestehende Grenzen der Betreuung und pflegen einen respektvollen Umgang mit Professorinnen und Professoren, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Dozentinnen und Dozenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hochschulmanagements und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienstleistungsbetriebe, die für die Hochschule arbeiten.



## **2. Integrität und Verantwortung**

Die Bucerius Law School ist durch ihre Aufgaben und ihre gesellschaftliche Stellung in besonderem Maße auf die Integrität und das Verantwortungsgefühl ihrer Mitglieder angewiesen.

- 2.1. Wir – die Mitglieder der Hochschule – achten deshalb auf eine sorgfältige Trennung von persönlichen und Hochschulangelegenheiten und –interessen.
- 2.2. Wir achten die Würde unserer Mitmenschen inner- und außerhalb der Hochschule und verpflichten uns, das Ansehen und die Interessen der Hochschule nicht durch unser Verhalten zu beeinträchtigen.
- 2.3. Zum Wohl aller Hochschulmitglieder behandeln wir die Einrichtungen der Hochschule pfleglich. Wir achten darauf, dass Kommilitoninnen und Kommilitonen, Kolleginnen und Kollegen in deren Nutzungsmöglichkeiten der Einrichtungen nicht eingeschränkt oder gar behindert werden.
- 2.4. In der Regel ist es nicht möglich, Gäste für einen längeren Aufenthalt in die Einrichtungen der Hochschule mitzubringen, wenn die Nutzung für andere Mitglieder der Hochschule dadurch eingeschränkt wird. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Geschäftsführung. Richtschnur bei der Entscheidung sind die Nutzungsinteressen der Mitglieder der Hochschule.
- 2.5. Die der Hochschule zur Verfügung stehenden Mittel werden von den verantwortlichen Mitgliedern der Hochschule effektiv und effizient verwendet.

## **3. Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit**

Ein förderlicher Hochschulalltag setzt Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit im Umgang voraus.

- 3.1. Ein freundlicher Umgangston gehört zu den selbstverständlichen Pflichten aller Mitglieder der Hochschule.
- 3.2. Aufgeschlossenheit gegenüber den persönlichen und fachlichen Begehren der Anderen ist ein zentrales Gut. Eine hohe fachliche Qualität in Forschung und Lehre setzt die Bereitschaft zum offenen und ernsthaften Diskurs voraus.
- 3.3. Konflikte, die nicht vermieden werden können, sollen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Kodex ausgetragen werden.

## 2. TEIL: REGELN FÜR STUDIERENDE

Im Umgang der Studierenden untereinander, mit der Hochschulleitung und Hochschulverwaltung einschließlich des Personals der Bibliothek, den Professorinnen und Professoren, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Sekretariaten werden die allgemeinen Grundsätze guten Verhaltens, insbesondere der Höflichkeit, Rücksichtnahme und Diskretion beachtet.

### **4. Umgang mit Einrichtungen der Hochschule**

Der Umgang mit den Einrichtungen und Sachmitteln der Hochschule ist Ausdruck der Achtung der Hochschule und der in ihr und für sie tätigen Menschen.



- 4.1. Die Studierenden achten auf die Einhaltung von Fristen und Terminen.
- 4.2. Anmeldungen zu Einzelveranstaltungen (Veranstaltungen des Studium generale und des Career Office, Vorträge, Symposien, Empfänge) werden eingehalten. Hindernisse, die der Wahrnehmung entgegenstehen, werden rechtzeitig mitgeteilt.
- 4.3. Im Anschluss an eine Veranstaltung oder im Rahmen einer geschlossenen Gesellschaft stattfindende Empfänge stehen nur den Teilnehmern offen.
- 4.4. Bei der Nutzung der Bibliothek wird der Verhaltenskodex der Bibliothek beachtet.
- 4.5. Tische und Stühle werden nur mit einer entsprechenden Erlaubnis an anderen als den dafür vorgesehenen Orten benutzt und nach dem Gebrauch zurück gestellt. Veranstaltungs- und Unterrichtsräume werden sauber und in der vorgesehenen Ordnung hinterlassen, Tafeln nach ihrem Gebrauch gereinigt.
- 4.6. Die Studentenlounge wird so genutzt, dass die übrigen Studierenden in ihrer Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt werden.
- 4.7. Unnötiger Lärm wird vermieden.
- 4.8. Bei Festen auf dem Campus werden die Interessen der übrigen Hochschulmitglieder, insbesondere der Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer, angemessen berücksichtigt. Es wird dafür gesorgt, dass die benutzten Örtlichkeiten ausreichend gereinigt werden.

## 5. Prüfungsleistungen

Bei Prüfungen gilt der Grundsatz der Fairness. Die Prüfungsleistung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbst zu erbringen. Unzulässige Hilfe oder Hilfsmittel werden nicht in Anspruch genommen.

- 5.1. Für Klausuren gilt der Klausurenkodex.
- 5.2. Bei Haus-, Kolloquiums-, Seminar-, Examenstutorien-, Master- und Doktorarbeiten gelten die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (4. Teil des Kodex).
- 5.3. Während der Zeit von Examenarbeiten ist auf die Wahrung der Anonymität gegenüber den Professoren auf das Genaueste zu achten. Fachliche Fragen, Bücherwünsche oder andere die Anonymität des Prüflings gefährdende Verhaltensweisen sind zu unterlassen. Die Lehrstühle gewährleisten eine die Anonymität des Prüflings wahrende Bücherausleihe.
- 5.4. Während praktischer Studienzeiten und während des Auslandsstudiums sind die in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO), ergänzt durch die Ordnung zur Organisation und Durchführung der praktischen Studienzeiten, enthaltenen Regeln zu beachten. Gerade in diesen Studienabschnitten werden die Studierenden als Repräsentanten der Hochschule wahrgenommen.

## 3. TEIL: REGELN FÜR BESCHÄFTIGTE

### 6. Ausbildung

Die an der Bucerius Law School Lehrenden tragen Verantwortung für die fachliche Entwicklung der Studierenden. Die Lehrenden achten auf eine gerechte Leistungsbewertung.



## **7. Wissenschaftliche Praxis**

Wir – die Mitglieder der Bucerius Law School – bekennen uns zur Wissenschaftsfreiheit als dem Kern gesellschaftlich verantwortlicher Wissenssuche.

- 7.1. Die wissenschaftlich arbeitenden Hochschulmitglieder wahren ihre akademische Unabhängigkeit. Sehen sie ihre Unabhängigkeit gefährdet, informieren sie die Ombudsperson.
- 7.2. Für die wissenschaftliche Praxis gelten die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (4. Teil des Kodex).

## **8. Personalführung**

Personalführung bedarf einer langfristigen und vorausschauenden Perspektive auf die individuelle menschliche und fachliche Entwicklung der Beschäftigten.

- 8.1. Fairness und Vertrauen sind Werte, die das Dienstverhältnis stets begleiten.
- 8.2. Allen Weisungsberechtigten ist die Personalführung ein entscheidendes Anliegen, das ihr höchstes Verantwortungsbewusstsein verlangt.
- 8.3. Es finden Mitarbeitergespräche statt, die auf dem Gedanken gegenseitiger konstruktiver Kritik aufbauen.
- 8.4. Kommt es zu persönlichen Konflikten zwischen Weisungsberechtigten und Mitarbeitern, können sich beide Seiten an die Ombudsperson wenden. Die Ombudsperson versucht, den Konflikt zu moderieren.
- 8.5. Kommt es zu persönlichen Konflikten unter den Mitarbeitern, die sie nicht selber beilegen können, informieren sie die Weisungsberechtigte oder den Weisungsberechtigten. Alle Beteiligten können sich an die Ombudsperson mit dem Ziel der Konfliktmoderation wenden.
- 8.6. Die Beschäftigten der Hochschule nehmen weder Geschenke noch andere immaterielle oder materielle Vorteile an, die ein Misstrauen an der Integrität ihrer Arbeit erwecken könnten. Wird ein solcher Vorteil angeboten oder besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter einen solchen Vorteil angenommen hat, wird die Ombudsperson darüber diskret informiert.
- 8.7. Die Professorinnen und Professoren tragen die Verantwortung für die wissenschaftliche Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der „Grundsätze zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis“ (4. Teil des Kodex).

## **9. Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule**

Die Beschäftigten der Bucerius Law School tragen eine besondere Verantwortung für die Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule.

- 9.1. Die Beschäftigten achten auf die Einhaltung von Fristen und Terminen. Notwendig werdende Terminveränderungen werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 9.2. Einrichtungen der Hochschule (Schreibmaterial, Kopierer, Computer, Telefone etc.) dienen der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben. Die Verwendung der Lehrstuhlmittel obliegt den Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern.



- 9.3. Die Ressourcen der Hochschule werden effizient und verantwortlich genutzt.
- 9.4. Bei wirtschaftlichem Tätigwerden der Hochschule sind Transparenz, Genauigkeit und Sorgfalt die Voraussetzungen einer verantwortlichen Rechenschaftslegung.

#### 4. TEIL: GRUNDSÄTZE ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

##### **10. Allgemeine Grundsätze**

Die Regeln über gute wissenschaftliche Praxis sollen helfen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu sichern und Fehlverhalten zu verhindern. Das Ansehen der Hochschule, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der wissenschaftlichen Einrichtungen ist auf ihre genaue Beachtung angewiesen.

- 10.1. Geisteswissenschaftliche Forschung hat das Ziel, einen wachsenden Bestand an verlässlichem und vermittelbarem Wissen hervorzubringen, zu überprüfen und zu pflegen. Dazu gehören die Offenlegung aller Prämissen, die Transparenz der Vorgehensweise und deren Darstellung in klarer und nachvollziehbarer Weise.
- 10.2. Elemente wissenschaftlicher Arbeit sind das Ernstnehmen abweichender Vorstellungen, die Offenlegung von Zweifeln sowie die Redlichkeit der Argumentation. Bei der Auseinandersetzung werden die Standards einer sachlichen Argumentation eingehalten.
- 10.3. Untersuchungen nehmen ihren Ausgang vom aktuellen Stand der Forschung und den als verlässlich erachteten Methoden. Geisteswissenschaftliche Forschung versichert sich auch der vorangegangenen Diskurse und bezieht diese ein, wo es durch die Gebote von Verlässlichkeit und Methodenehrlichkeit geboten ist.
- 10.4. Elemente der Methodenehrlichkeit sind die Nennung verwerteten Materials sowie die besondere Kennzeichnung wörtlicher Übernahmen (eine Quellenangabe ohne eine solche besondere Kennzeichnung genügt nicht). Auch Materialsammlungen, Literaturverzeichnisse und Fußnotenapparate genießen Plagiatsschutz. Angeführte Quellen müssen geprüft werden; wird auf die Prüfung verzichtet, muss dies offengelegt werden.
- 10.5. Wissenschaftliche Untersuchungen werden in Form von Publikationen und Vorträgen veröffentlicht. Für sie gelten dieselben Standards wie für die Untersuchung selbst. Die Darstellung wissenschaftlicher Forschungen und Ergebnisse ist Bestandteil des Geisteslebens und muss dessen Maßstäben genügen.
- 10.6. Bei Untersuchungen und Veröffentlichungen werden die Persönlichkeitsrechte geachtet und die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten. Die im Rahmen solcher Untersuchungen erhobenen Primärdaten werden für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufbewahrt.
- 10.7. Wenn Publikationen aus einem Rechtsgutachten oder einer vergleichbaren Dienstleistung hervorgegangen sind, ist dies kenntlich zu machen.
- 10.8. Die Hochschule verweist im Übrigen auf die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.



## 11. Förderung und Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Bucerius Law School sieht eine vordringliche Aufgabe in der persönlichen Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

- 11.1. Die an der Hochschule tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und zuvörderst die Professorinnen und Professoren sehen eine ihrer zentralen Aufgaben darin, den wissenschaftlichen Nachwuchs im selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten auszubilden und diese Fähigkeiten zu fördern. Neben theoretischen, methodischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten soll eine integrale Grundhaltung in der eigenen wissenschaftlichen Forschung und in der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vermittelt werden.
- 11.2. Der wissenschaftliche Nachwuchs wird in seiner eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit durch eine für sie verantwortliche Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler regelmäßig wissenschaftlich betreut, beraten und unterstützt.
- 11.3. Den wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird hinreichender Raum für eigene wissenschaftliche Tätigkeit gegeben. Die Professorinnen und Professoren achten darauf, dass der wissenschaftliche Nachwuchs seine Qualifikationsarbeiten in angemessener Zeit abschließt.
- 11.4. Die verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler versichern sich in halbjährlichen Abständen durch geeignete Maßnahmen vom Fortschritt der von ihnen betreuten Promotions- und Habilitationsvorhaben. Die Betreuten haben Grundsatzbedenken (z. B. Vorveröffentlichungen) der Betreuerin oder dem Betreuer mitzuteilen.

## 12. Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule und die an ihr tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verstehen sich als Träger wissenschaftlichen Fortschritts. Originalität und Qualität haben für Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität und intellektueller Gewohnheit. Die Qualität zeigt sich vor allem in der methodisch-argumentativen Überzeugungskraft.

## 13. Autorenschaft

Zu guter wissenschaftlicher Praxis gehört der aufrichtige und transparente Umgang mit der Autorenschaft.

- 13.1 Mitautorin oder Mitautor an einer Forschungsarbeit oder Publikation ist jede Person, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag dazu geleistet hat. Dies tut insbesondere, wer sowohl zur Planung und Durchführung als auch zum Entwurf und zur endgültigen Ausarbeitung des Manuskripts eigenständig und erheblich beigetragen hat.
- 13.2. Nicht allein ausreichend für eine Mitautorenschaft ist die Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln, die Leitung einer Einrichtung, die Erstellung einer Materialsammlung nach Anweisung des Autors oder die Überprüfung des wissenschaftlichen Apparats. Sogenannte Ehrenautorenschaften sind unzulässig.
- 13.3. Die Mitautorin oder der Mitautor übernimmt die Mitverantwortung dafür, dass die Forschungsarbeit oder Publikation wissenschaftlichen Standards genügt.



#### **14. Inhaltliche und methodische Standards**

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören insbesondere:

- 14.1. die Ausarbeitung lege artis und die Dokumentation;
- 14.2. die Richtigkeit der Angaben in einer Forschungsarbeit oder Publikation (auch im Nichterwähnen unerwünschter Informationen oder Meinungen kann eine falsche Angabe liegen);
- 14.3. die Richtigkeit der Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder Förderantrag oder gegenüber einer Auswahl- oder Gutachterkommission (etwa über angenommene oder im Druck befindliche Publikationen);
- 14.4. die Wahrung geistigen Eigentums
- 14.5. das nach Ausmaß und Umfang korrekte Offenlegen der Verwendung fremder Forschungsansätze, Fragestellungen, Vorgehensweisen oder Ideen;
- 14.6. das genaue Zitieren fremder Manuskripte, Publikationen, Materialsammlungen oder Literaturverzeichnisse bei deren wörtlicher oder sinngemäßer Übernahme;
- 14.7. die Kenntlichmachung von Fällen der Mehrfachveröffentlichung eigener Arbeiten oder erheblicher Abschnitte daraus und die Respektierung etwa entgegenstehender Verlagsrechte;
- 14.8. die Kenntlichmachung von Sekundärzitationen unter Angabe der Primärquelle;
- 14.9. die Beschränkung von Literaturzitationen und anderen Quellen auf solche, die zuvor verifiziert worden sind;
- 14.10 die Überprüfung und Auswertung allen angeführten Materials;
- 14.11 die Achtung fremder Persönlichkeitsrechte bei der Forschungsarbeit und Publikation .

#### **15. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn

- 15.1. die Standards guter wissenschaftlicher Praxis in erheblicher Weise verletzt werden;
- 15.2. vorsätzlich oder grobfahrlässig die wissenschaftlichen Arbeit anderer in unlauterer Weise behindert wird;
- 15.3. unveröffentlichte Forschungsarbeiten oder Manuskripte anderer unbefugt Dritten zugänglich gemacht werden.

### 5. TEIL: VERFAHREN

#### **16. Verantwortlichkeit**

Die Hochschulleitung ist für die Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Regelungen verantwortlich. Für die wissenschaftlichen Arbeitsbereiche innerhalb der Hochschule nehmen die Leiterinnen und Leiter dieser Arbeitsbereiche (z.B. Institutsleiterinnen und Institutsleiter, Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber) diese Aufgabe wahr. Die Verantwortlichkeit für das nichtwissenschaftliche Personal liegt bei der Geschäftsführung der Bucerius Law School gemeinnützige GmbH.



## **17. Ombudsperson**

Die Ombudsperson ist Ansprechpartner in allen Fragen, die die Einhaltung des Verhaltenskodex betreffen. Jeder kann sich persönlich an die Ombudsperson wenden, um auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex aufmerksam zu machen.

- 17.1. Der Senat wählt für zwei Jahre eine Ombudsperson und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 17.2. Die Ombudsperson berät und vermittelt auf Wunsch oder im Einverständnis der Beteiligten.
- 17.3. Die Ombudsperson hat die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen strikt zu wahren.
- 17.4. Alle mit der Ombudsperson geführten Gespräche sind vertraulich.
- 17.5. Liegt nach Auffassung der Ombudsperson ein Fehlverhalten von erheblichem Gewicht vor, unterrichtet sie die Hochschulleitung über den Verstoß. Das ist der Fall, wenn eine Nichtahndung der Hochschule oder Dritten erhebliche Schäden zufügen würde.

## **18. Untersuchungskommission**

Auf Vorschlag der Hochschulleitung setzt der akademische Senat eine Untersuchungskommission ein. Die Untersuchungskommission besteht aus drei Professoren der Hochschule als ordentliche Mitglieder. Betrifft der Vorgang eine Person, die nicht der Gruppe der Professoren angehört, so nimmt an den Kommissionssitzungen ein beratendes Mitglied aus der betreffenden Hochschulgruppe ohne Stimmrecht teil. Der Senat kann als beratendes externes Mitglied eine Person ohne Stimmrecht hinzuwählen, die nicht Mitglied der Hochschule ist. Die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren vom Senat gewählt. Mit Annahme des Amtes verpflichten sie sich zu strenger Vertraulichkeit auch über die Amtsdauer hinaus. Die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter dürfen der Untersuchungskommission nicht angehören.

## **19. Verfahren bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, insbesondere wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- 19.1. Jeder kann sich persönlich an die Hochschulleitung wenden, um auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex aufmerksam zu machen. Droht der Hochschule, insbesondere ihrem Lehr- und Prüfungsbetrieb, infolge eines vermeintlichen Verstoßes gegen den Kodex schwerer Schaden, sind die Mitglieder der Hochschule gehalten, die Hochschulleitung zu informieren.
- 19.2. Erhält die Hochschulleitung konkrete Hinweise auf einen solchen Verstoß, leitet sie ein Untersuchungsverfahren ein, das von der Untersuchungskommission durchgeführt wird. Das Untersuchungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- 19.3. Betrifft das Fehlverhalten eine Prüfungsleistung, unterrichtet die Hochschulleitung den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss; im Fall einer Habilitation den Senat. An den Beratungen des Prüfungsausschusses nimmt der Vorsitzende der Untersuchungskommission ohne Stimmrecht teil. Das weitere Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Ein Verfahren nach den folgenden Regelungen findet nur statt, wenn der Prüfungsausschuss das Verfahren wegen der Bedeutung der Sache an die Untersuchungskommission abgibt.



- 19.4. Die Untersuchungskommission klärt den Sachverhalt soweit wie möglich auf. Sie hat den Betroffenen anzuhören und kann weitere Personen befragen.
- 19.5. Gelangt die Untersuchungskommission zu der Überzeugung, dass kein Verstoß vorliegt, stellt sie das Verfahren unter Mitteilung an die Betroffenen ein.
- 19.6. Liegt nach Auffassung der Untersuchungskommission ein Verstoß vor, legt sie der Hochschulleitung das Ergebnis ihrer Untersuchungen mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor. Die Hochschulleitung ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.
- 19.7. Die Hochschulleitung hat die Sanktion unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Handelt es sich um einen geringfügigen Verstoß und ist mit einem erneuten Fehlverhalten nicht zu rechnen, wird der Verantwortliche schriftlich ermahnt. Die Ermahnung ist der Personalakte bzw. Studierendenakte beizufügen. Bei nicht geringfügigen Verstößen ist die Sanktion so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung der Zwecke dieses Kodex ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere des Verstoßes und der Sanktion gewahrt bleibt. Die Bemessung der Sanktion soll von dem Ziel geleitet sein, das Vertrauen in die gute wissenschaftliche Praxis soweit wie möglich wiederherzustellen. Im Einzelnen kommen in Betracht:
  - arbeitsrechtliche Sanktionen (z.B. Abmahnung, Kündigung),
  - zivilrechtliche Konsequenzen (z.B. Erteilung eines Hausverbots, Kündigung eines Studienvertrages, Erhebung von Ansprüchen auf Herausgabe, Beseitigung, Unterlassung, Schadensersatz),
  - akademische Konsequenzen (z.B. Entzug der akademischen Grade, Entzug der Lehrbefugnis, Widerruf von Lehraufträgen),
  - Anspruch auf Rückziehung bzw. Widerruf von Veröffentlichungen,
  - Strafanzeige bei dringendem Verdacht einer Straftat.
- 19.8. Bei Verstößen gegen die Promotions- oder Habilitationsordnung, eine sonstige Prüfungsordnung, den Klausurenkodex, den Studienvertrag oder einen Arbeitsvertrag richten sich die Sanktionen nach diesen Rechtsgrundlagen, soweit nicht die Schwere der Verfehlung eine andere Sanktion gemäß § 19.7. erforderlich macht.
- 19.9. Das Verfahren ist vertraulich. Mitteilungen der Hochschulleitung an die Öffentlichkeit oder innerhalb der Hochschule sind ohne Namensnennung zulässig, sofern nicht der Betroffene zustimmt. Soweit dies zum Schutze von Mitgliedern der Hochschule oder Dritter notwendig ist, ist die Benennung des Betroffenen diesen gegenüber aber zulässig.
- 19.10. Befangene Personen sind von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Befangen ist, wer als möglicher Beteiligter oder Verletzter von dem Verfahren betroffen ist. Die verfahrensmäßigen Aufgaben werden in diesem Fall von dem Stellvertreter wahrgenommen.